



# Lufttüchtigkeitsanweisung (AD)

AD Nr.: 2018-0127

**Ausgabe: 11. Juni 2018**



**Bemerkung:** Diese Lufttüchtigkeitsanweisung (AD) ist von der EASA in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 herausgegeben, im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft, seiner Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die an den Aktivitäten der EASA unter Artikel 66 dieser Verordnung teilhaben.

**Hinweis:** Diese Übersetzung wurde vom Bundesausschuss Technik des Deutschen Aero Club e.V. nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt und wird ohne Gewähr veröffentlicht. Im Zweifelsfall ist der englische Originaltext verbindlich.

Diese LTA wird in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) 748/2012, Teil 21.A.3B herausgegeben. In Übereinstimmung mit Verordnung (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M.A.301 muss die fortlaufende Lufttüchtigkeit eines Luftfahrzeugs durch die Durchführung aller anwendbaren LTAs sichergestellt werden. Konsequenterweise darf niemand ein Luftfahrzeug in Betrieb nehmen, auf welches eine LTA zutrifft, es sein denn in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser LTA oder anderweitig durch die Agentur festgelegt [VO (EG) 1321/2014, Anhang I, Teil M M.A.303] oder genehmigt durch die Behörde des Eintragsstaates [VO (EG) 216/2008, Artikel 14(4)].

## Halter der Musterzulassung

DG FLUGZEUGBAU GmbH

## Muster/Baureihe(n)

DG-808C, DG-1000T, LS8-t, LS9 und LS10-st Motorsegler

Wirksamkeitsdatum:	25. Juni 2018
Kennblatt (TCDS) – Nummer:	EASA.A067, EASA.A.072, EASA.A.047, EASA.A.138 und EASA.A.157
Ausländische AD:	Nicht zutreffend
ersetzt:	keine

## ATA 28 - Kraftstoffschläuche - Kontrolle / Ersatz / Lebensdauerbegrenzung

### Hersteller:

DG-Flugzeugbau GmbH, Rolladen-Schneider-Flugzeugbau GmbH

### Betroffen:

DG-808C, DG-1000T, LS8-t, LS9 und LS10-st Motorsegler, alle Seriennummern

### Definitionen:

Für die Zwecke dieser AD gelten die folgenden Definitionen:

### Die anwendbare Technische Mitteilung:

DG Flugzeugbau GmbH Technical Note TN 800/46, TN 1000/38, TN 8026, TN LS10-04 und TN 9002 soweit anwendbar.

### Betroffenes Teil:

Polyurethan (PU) Kraftstoffschläuche installiert im rumpfseitigen Kraftstoffsystem und Motorraum.

**Lufttüchtiges Teil:**

Kraftstoffschläuche gemäß Industriestandard DIN 73379-2A, geeignet für die Installation im rumpfseitigen Kraftstoffsystem und feuerwiderstandsfähige Kraftstoffschläuche gemäß Industriestandard ISO 7840-A1 ohne Metallschirm geeignet für die Installation im Motorraum.

**Gruppen:**

Gruppe 1 Motorsegler sind solche die ein betroffenes Teil installiert haben. Gruppe 2 Motorsegler sind solche, die nur lufttüchtige Teile installiert haben.

**Grund:**

Es wurde ein Vorfall gemeldet bei dem während einer 10-Jahres-Inspektion an einem DG-808C Motorsegler ein beschädigter (gebrochener) PU-Kraftstoffschlauch gefunden wurde. Das Ergebnis der anschließenden Untersuchung zeigte, dass die Schädigung Anzeichen von Alterung und Umgebungseinflüsse hat. Zusätzlich wurde festgestellt dass gleiche PU-Schläuche auch in anderen Motorseglern des gleichen Herstellers eingebaut sind.

Dieser Zustand kann, wenn er nicht erkannt und korrigiert wird, zu einer reduzierten oder unterbrochenen Kraftstoffzufuhr, einem daraus folgenden Leistungsverlust oder Feuer führen, was möglicherweise zu einer reduzierten Kontrolle des Motorseglers führt.

Um diesen potentiell unsicheren Zustand zu beheben, hat DG Flugzeugbau GmbH die jeweiligen Technischen Mitteilungen herausgegeben, welche Anweisungen für die Kontrolle der betroffenen Teile und deren Ersatz durch lufttüchtige Teile geben. Zusätzlich wurden Lebensdauerbegrenzungen für die lufttüchtigen Teile festgelegt.

Aus den oben genannten Gründen fordert diese AD wiederholte Kontrollen der betroffenen Teile. Diese AD fordert auch den Ersatz der betroffenen Teile durch lufttüchtige Teile und sie führt eine Lebensdauerbegrenzung für lufttüchtige Teile ein.

**Erforderliche Maßnahmen und Fristen:**

Erforderlich wie angegeben, wenn nicht schon zuvor durchgeführt:

**Wiederholungskontrolle(n):**

- (1) Für Motorsegler der Gruppe 1: Innerhalb von 30 Tagen nach dem Wirksamkeitsdatum der AD oder während der nächsten jährlichen Kontrolle, je nachdem was zuerst stattfindet, und danach in Intervallen welche 12 Monate nicht überschreiten, oder während jeder jährlichen Kontrolle, je nachdem was zuerst stattfindet, kontrollieren Sie jedes betroffene Teil gemäß den Anweisungen in der zutreffenden Technischen Mitteilung.
- (2) Für Motorsegler der Gruppe 2: Vor dem Erreichen einer Betriebszeit der Kraftstoffschläuche von 6 Jahren seit neu (seit Neueinbau in den Motorsegler) und danach in Intervallen von nicht mehr als 12 Monaten oder während jeder jährlichen Kontrolle, je nachdem was zuerst stattfindet, kontrollieren Sie den Kraftstoffschlauch gemäß den Anweisungen in der zutreffenden Technischen Mitteilung.

**Korrekturmaßnahme(n):**

- (3) Für Motorsegler der Gruppe 1: Wenn bei einer Kontrolle gemäß Maßnahme (1) dieser AD ein beschädigter Kraftstoffschlauch gefunden wird, ersetzen Sie alle betroffenen Teile durch

lufttüchtige Teile vor dem nächsten Betrieb des Motors gemäß den Anweisungen in der zutreffenden Technischen Mitteilung

- (4) Für Motorsegler der Gruppe 2: Wenn bei einer Kontrolle gemäß Maßnahme (2) dieser AD ein beschädigter Kraftstoffschlauch gefunden wird, ersetzen Sie jeden beschädigten Kraftstoffschlauch durch ein lufttüchtiges Teil vor dem nächsten Betrieb des Motors gemäß den Anweisungen in der zutreffenden Technischen Mitteilung.

#### **Ersatz:**

- (5) Für Motorsegler der Gruppe 1: Ersetzen Sie jedes betroffene Teil mit einem lufttüchtigen Teil in Übereinstimmung mit den Anweisungen der zutreffenden Technischen Mitteilung innerhalb der Zeiten gemäß Tabelle 1.

Tabelle 1 – Ersatz der betroffenen Teile (siehe Bemerkung 1 dieser AD)

angesammelte Betriebszeit	Schwelle
Weniger als 5,5 Jahre	Vor dem Überschreiten von 6 Jahren
5,5 Jahre und mehr	Innerhalb 6 Monaten nach dem Wirksamwerden dieser AD

Bemerkung 1: Soweit nichts anderes angegeben ist, sind die Zeiträume in Tabelle 1 die zum Wirksamkeitsdatum dieser AD angesammelten Zeiten durch ein betroffenes Teil seit neu (den erstem Einbau in einen Motorsegler)

#### **Lebensdauerbegrenzung für lufttüchtige Teile:**

- (6) Für Motorsegler der Gruppe 2: Vor Erreichen einer Betriebszeit seit neu von 10 Jahren (seit erstem Einbau in einem Motorsegler) ersetzen Sie den Kraftstoffschlauch durch ein lufttüchtiges Teil in Übereinstimmung mit den Anweisungen der zutreffenden Technischen Mitteilung.

#### **Abschlussmaßnahme:**

- (7) Für Motorsegler der Gruppe 1: Wenn alle betroffenen Teile an einem Motorsegler durch lufttüchtige Teile gemäß Absatz (3) oder (5) – soweit zutreffend - dieser AD ersetzt wurden, entfallen die Wiederholungskontrollen des Absatz (1) dieser AD an diesem Motorsegler.
- (8) Für Motorsegler der Gruppe 2: keine

#### **Installation von Teilen:**

- (9) Installieren Sie kein betroffenes Teil gemäß Absatz (9.1) oder (9.2) - soweit zutreffend - dieser AD an einem Motorsegler.

(9.1) Für Motorsegler der Gruppe 1: Nach der Modifikation eines Motorsegler gemäß Absatz (3) oder (5) dieser AD.

(9.2) Für Motorsegler der Gruppe 2: Nach dem Wirksamkeitsdatum dieser AD.

#### **Weitere Veröffentlichungen:**

DG-Flugzeugbau GmbH TN 800/46, Datum der Originalausgabe 7. März 2018

DG-Flugzeugbau GmbH TN 1000/38, Datum der Originalausgabe 7. März 2018

DG-Flugzeugbau GmbH TN 8026, Datum der Originalausgabe 7. März 2018

DG-Flugzeugbau GmbH TN LS10-04, Datum der Originalausgabe 7. März 2018

DG-Flugzeugbau GmbH TN 9002, Datum der Originalausgabe 7. März 2018

Die Verwendung später genehmigter Ausgaben dieses Dokuments ist erlaubt, um die Anforderungen dieser AD zu erfüllen.

#### Bemerkungen:

1. Auf Antrag und mit ausreichender Begründung kann die EASA alternative Methoden zur Übereinstimmung mit dieser LTA genehmigen.
2. Diese AD wurde am 10 Mai 2018 als PAD 18-070 für die Kommentierung bis zum 07. Juni 2018 veröffentlicht. In der Kommentierungsphase sind keine Kommentare eingegangen.
3. Anfragen zu dieser AD sollen an die EASA Safety Information Section, Certification Directorate, gesandt werden. E-Mail: [Ads@easa.europa.eu](mailto:Ads@easa.europa.eu)
4. Informationen über Ausfälle, Fehlfunktionen, Defekte oder andere Vorkommnisse, die dem von dieser AD angesprochenen unsicheren Zustand ähnlich sein und vorkommen können oder eingetreten sind an einem Produkt, einem Bauteil oder einem Gerät auftreten können, die nicht von dieser AD betroffen sind, können das [Flugsicherheitsberichtssystem der EU](#) gemeldet werden.
5. Bei Fragen zum technischen Inhalt der Anforderungen dieser AD kontaktieren sie bitte: Herstellerkontakt

DG-Flugzeugbau GmbH, Otto-Lilienthal Weg 2, D-76646 Bruchsal, Deutschland  
Telefon: +49 (0) 7251 302 00, E-Mail: [info@dg-flugzeugbau.de](mailto:info@dg-flugzeugbau.de)

Kopien sind nicht kontrolliert. Prüfen Sie den Revisionsstatus über das EASA-Internet